

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Breddorf

Aufgrund des § 12. Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Breddorf ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Breddorf“
- (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Breddorf und Hanstedt
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Breddorf ist silbern und rot geteilt. Es zeigt im silbernen Feld ein fahlweiß gestelltes grünes Eichenblatt, rechts und links begleitet von je einem gestürzten Tannenzapfen in Rot. Im roten Feld ein sich aufrichtender Wolf in Silber mit blauer Zunge.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Breddorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Breddorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstige Mitglieder von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,--EUR nicht übersteigt

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,--EUR und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben-,	5.000,00 EUR
bei Zustimmung zu über -und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,	1.500,00 EUR
bei Niederschlagungen von Forderungen	2.500,00 EUR
bei Erlass von Forderungen	1.000,00 EUR
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	2.500,00 EUR
bei Stundung von Forderungen - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monate -	2.500,00 EUR
Auftragsvergaben	5.000,00 EUR

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzung des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs – und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates

§ 7

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 9

Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Breddorf, in Breddorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen

- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breddorf bekannt gemacht.
Die Aushänge befinden sich in Breddorf am Heimathaus, Zu den Wolfskuhlen 1, im Ortsteil Hanstedt im Bekanntmachungskasten, Dorfgemeinschaftshaus, Löhweg 2.
Die Bekanntmachung beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breddorf können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf vom 23.06.1997 außer Kraft.

Breddorf, den 18.04.2012



Gemeinde Breddorf


Bürgermeister